

Allgemeinverfügung zur Aufhebung

1. der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld über das Verbot von Veranstaltungen ab 1.000 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, veröffentlicht am 12.03.2020, in Kraft getreten am 13.03.2020,
2. der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, veröffentlicht am 14.03.20, in Kraft getreten am 15.03.2020 und
3. der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur Festlegung von Besuchseinschränkungen für Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), veröffentlicht am 17.03.2020, in Kraft getreten am 18.03.2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld hebt hiermit die drei vorgenannten Allgemeinverfügungen auf.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Am 23.03.2020 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22. März 2020 (GVBl. NRW. S. 178), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 (GVBl. NRW. S. 202), in Kraft getreten.

Die Regelungen der CoronaSchVO gelten für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar – also auch in Bielefeld. Die CoronaSchVO enthält inhaltsgleiche und weitergehende Regelungen gegenüber den o.g. Allgemeinverfügungen. Diese ersetzen die Anordnungen der Stadt Bielefeld (vgl. § 13 CoronaSchVO). Über die CoronaSchVO hinausgehende Regelungen hat die Stadt Bielefeld in den o.g. Allgemeinverfügungen nicht getroffen. Daher besteht insoweit kein Regelungsbedarf mehr. Die Aufhebung der o.g. Allgemeinverfügungen trägt zur Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit der aktuellen Rechtslage bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der CoronaSchVO zwingend einzuhalten sind.

Die weiteren Allgemeinverfügungen der Stadt Bielefeld, die teilweise über die CoronaSchVO hinausgehende Regelungen enthalten, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

In Vertretung

Ingo Nürnberger
Bielefeld, den 03.04.2020